

BAG-EPS

Bundesarbeitsgemeinschaft Elternstimme in Prävention und Suchthilfe e.V.
Eltern im Fokus – fachpolitisch. unabhängig. wirksam.

Satzung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Elternstimme in Prävention und Suchthilfe e.V. (BAG-EPS)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Elternstimme in Prävention und Suchthilfe e.V.“. Er kann die Abkürzung „BAG-EPS“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient insbesondere der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 15 AO).
- (2) Die zentralen Ziele des Vereins sind:
 - Erreichung einer bedarfsgerechten Unterstützung für Eltern mit suchtkranken Kindern sowie für das gesamte betroffene Familiensystem.
 - Entstigmatisierung von Suchterkrankungen.
 - Einbringung der elterlichen Perspektiven und Erfahrungen – insbesondere aus der elternbasierten Selbsthilfe – in die Sucht- und Präventionspolitik sowie in gesundheits-, familien- und bildungspolitische Debatten mit dem Ziel, die psychische Gesundheit und Resilienz von Jugendlichen und ihren Familien zu fördern.
 - Stärkung der Handlungskompetenzen von Eltern und Familien im Umgang mit Suchterkrankungen und psychischen Belastungen.
 - Förderung der dialogischen Zusammenarbeit zwischen Eltern, betroffenen Menschen und Fachkräften als Grundlage für eine wirksame Prävention und Suchthilfe.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vertretung der politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Interessen von Eltern suchtkranker Kinder auf Bundesebene.
 - Entwicklung und Formulierung politischer Forderungen zur Verbesserung der Gesundheits-, Familien- und Bildungspolitik.
 - Durchführung von Informationskampagnen, Tagungen, Fortbildungen und Fachveranstaltungen zur Förderung des öffentlichen Diskurses.

- Initiierung und Begleitung von wissenschaftlichen Untersuchungen im Bereich Suchthilfe, Prävention und psychische Gesundheit.
- Vernetzung mit Akteuren aus Suchthilfe, Selbsthilfe, Prävention, psychosozialer Versorgung, Jugendhilfe, Bildung und den familien- und gesundheitsbezogenen Bereichen – mit dem Ziel, gemeinsame fachliche Positionen zu entwickeln und Synergien zu fördern.
- Förderung bundesweiter Austauschformate, die die Erfahrungen von Eltern sichtbar und für Prävention, Suchthilfe und Fachpolitik nutzbar machen. Hierzu gehören insbesondere Formate, die die dialogische Zusammenarbeit zwischen Eltern, Betroffenen und Fachkräften ermöglichen.
- Initiierung und Durchführung von Projekten und Modellvorhaben, die innovative Ansätze zur Prävention, Gesundheitsförderung und Stärkung von Familien in belasteten Lebenslagen entwickeln und erproben.

§3 Selbstlosigkeit

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale), die im Rahmen des Haushalts und durch Vorstandsbeschluss gewährt werden können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, ein Verband, ein Verein, eine Initiative oder eine engagierte Einzelperson werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützt, ohne aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.



- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sollte der Vorstand die Aufnahme ablehnen, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber. Mit der Aufnahme in den Verein erkennen alle Mitglieder diese Satzung an.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist schriftlich übertragbar. Ein Mitglied kann nur zwei Stimmen auf sich vereinen.

§5 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern und Fördermitgliedern einen Beitrag. Die Beitragshöhe und -fälligkeit regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Berufung über den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand
- (2) Die Organe des Vereins können zur Regelung ihrer Arbeitsweise Geschäftsordnungen beschließen. Diese dürfen keine von der Satzung abweichenden Zuständigkeiten oder Entscheidungsbefugnisse festlegen.
- (3) Weitere Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Aufgabe, Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Organe sind im Einrichtungsbeschluss oder einer ergänzenden Ordnung zu regeln.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden, die dem erweiterten Vorstand („Gesamtvorstand“) angehören. Diese sind nicht Teil des Vorstands im Sinne von § 26 BGB.

- (3) Stimmberechtigt im Gesamtvorstand sind ausschließlich die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion, ohne Stimmrecht.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er führt die Geschäfte und ist für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, verantwortlich. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vertretung des Vereins nach außen,
 - Der Vorstand ist für alle personellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu gehören insbesondere Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitenden sowie die Koordination ehrenamtlicher Mitarbeit. Durch Beschluss kann der Vorstand diese Aufgaben ganz oder teilweise auf eine hauptamtliche Geschäftsführung übertragen.
 - Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen sowie einen Fachbeirat einsetzen. Diese Gremien haben ausschließlich beratende Funktion.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen.
- (7) Sitzungen des Gesamtvorstands finden jährlich mindestens viermal statt. Die schriftliche Einladung zur Vorstandssitzungen, wie auch zu Gesamtvorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch einen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedarf im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmt. Sie werden mit der nach Abs. (7) erforderlichen Mehrheit gefasst. Das Ergebnis ist zu protokollieren.



- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen oder aufgrund rechtlicher Notwendigkeiten verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderung müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- (10) Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführung unterzeichnet wird. Kopien der Protokolle werden den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Beisitzer,
 - Abberufung des Vorstandes aus einem wichtigen Grund,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Festlegung der Aufgaben des Vereins,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Einlegung der Berufung,
 - Abstimmung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach Vorschlag des Vorstandes,
 - Bestätigung einer Geschäftsordnung der Vorstandsmitglieder,
 - Entscheidung über eine Ehrenamtsentschädigung und deren Höhe für Vereinsmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet in Präsenz, in virtueller oder hybrider Form statt. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand mit der Einladung.
- (4) Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes und des Zweckes



verlangt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.

- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimme werden bei der Festlegung der Mehrheit nicht berücksichtigt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Jedes Mitglied kann für einen einzelnen Wahl- oder Abstimmungsgegenstand eine geheime Abstimmung beantragen; in diesem Fall erfolgt die Abstimmung geheim.

§10 Hauptamtliche Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Vereins können durch eine Geschäftsführung geführt werden, die aus einem oder mehreren Geschäftsführern bestehen kann. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
- (2) Die Geschäftsführung ist nicht Teil des Vorstands. Sie handelt im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Aufgaben und unterliegt dessen fachlicher und rechtlicher Aufsicht.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der durch den Vorstand erteilten Vollmachten.
- (4) Über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung muss der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§11 Kassenprüfung

- (1) Für die Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören und keine hauptamtliche Tätigkeit für den Verein ausüben, für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung prüft die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins.
- (3) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung vor und beantragen die Entlastung des Vorstands, sofern keine Einwände bestehen.
- (4) Scheidet eine der gewählten Personen vorzeitig aus oder wird das Vertrauen durch die Mitgliederversammlung entzogen, so ist vom Vorstand ein Ersatz kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen



§12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung hingewiesen wurde und ihr sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung der Auflösung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Suchthilfe zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hinweis zur Lesbarkeit:

Zur besseren Lesbarkeit verzichtet diese Satzung das Gendern im Fließtext. Sämtliche Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Diese Satzung wurde am 5. September 2025 von den Gründungsmitgliedern in Solingen beschlossen.

gez.:

Klaus-Dieter Müller	Claudia Bordes
Heithias Lewis	Theresa Mauck
Tobias Coois	Ulrike Rohmann / priv.
Andreas Jörgensen	
Julian Venek	
Tanja Venek	
Ulrike Rohmann / Boden-Würtelb. Landesvereinigung der Elternselbsthilfe für Suchtkranke und Suchtkranke	
Christiane Abel	
Klaus-Joachim Abel	